

Leistungsvertrag

zwischen

der **Stadt Biel**, handelnd durch den Gemeinderat

dem **Kanton Bern**, handelnd durch den Regierungsrat

den **übrigen Gemeinden der Region¹**, vertreten durch den Gemeindeverband Kulturförderung Region Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois, handelnd durch die Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes

(nachstehend **Beitraggeber** genannt)

und

der Stiftung **Fondation Nebia Bienne spectaculaire**, handelnd durch ihren Stiftungsrat

(nachstehend die **Stiftung** genannt)

für die Beitragsperiode 2024–2027

gestützt auf:

- Artikel 4, 5, 6, 7, 12, 13, 14, 15, 18, 19, 21, 22, 24 und 35 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11)
- Artikel 4, 8, 9, 10, 11, 12, 13 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013 (KKFV; 423.411.1)

¹ Alle Gemeinden sind in Anhang 2a/2b aufgeführt

1. Kapitel: Allgemeines

Art. 1 Zweck der Stiftung

- ¹ Die Stiftung organisiert nach der Zweckbestimmung ihrer Statuten Gastspiele französischer Bühnenkunst in Biel und führt die Theater Nebia und Nebia poche.
- ² Die Stiftung bringt den Beitraggebern Statutenänderungen innert Monatsfrist zur Kenntnis.

Art. 2 Gegenstand dieses Vertrags

- ¹ Der Vertrag regelt Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen, welche die Stiftung erbringt, die finanzielle Unterstützung dieser Leistungen durch die Beitraggeber und den Überprüfungsmodus der zu erbringenden Leistungen.
- ² Die Beitraggeber respektieren dabei die Programmfreiheit der Stiftung.

2. Kapitel: Leistungen und Vorhaben der Stiftung

Art. 3 Katalog der Leistungen

- ¹ Die Stiftung erbringt folgende Hauptleistungen:
 - a* Sie organisiert hauptsächlich im Theater Nebia und im Nebia poche eine Gastspielsaison mit Schauspiel, Tanz, Zirkus und Musik, insbesondere des Genres Chanson française.
 - b* Sie kann auch französische Literatur in ihr Programm aufnehmen.
 - c* Sie betreibt die Theater Nebia und Nebia poche in Biel und vermietet sie an Dritte (vor allem an Theater Orchester Biel Solothurn).
- ² Kulturvermittlung: Die Stiftung spricht mit den Vermittlungsangeboten unterschiedliche Zielgruppen an und sie fördert eine aktive Teilhabe des Publikums am Kulturschaffen. Die Stiftung realisiert:
 - a* öffentliche Vermittlungsangebote wie Treffen mit Kunstschaffenden, Einführungen zu Vorstellungen, themenvertiefende Workshops.
 - b* altersgerechte Vermittlungsangebote für Schulen wie Schulvorstellungen, Treffen mit Kunstschaffenden und Einführungen zu Veranstaltungen. Sie kann das Angebot auf der Plattform «Kultur und Schule» des Amtes für Kultur des Kantons Bern präsentieren.
- ³ Weitere Leistungen: Die Stiftung erbringt folgende weitere Leistungen:
 - a* Sie fördert in Biel und der Region Seeland-Berner Jura etablierte Kulturschaffende, indem sie sie in ihr Programm aufnimmt.
 - b* Sie arbeitet aktiv mit regionalen, nationalen und internationalen Theater-Netzwerken zusammen.
 - c* Sie nimmt ihr Programm in die Bieler und regionalen Kulturagenden auf (Bienne2go.ch, culturoscope.ch).
 - d* Sie lässt der Stadt Biel (Dienststelle für Kultur) auf Anfrage fotografisches und, in gegebenen Fällen, audiovisuelles Material zur Dokumentation ihrer Aktivitäten zukommen.
 - e* Sie gewährt den Trägerinnen und Trägern der KulturLegi eine Eintrittspreismässigung von mindestens 30%.
 - f* Sie gewährt den Besitzerinnen und Besitzern des Kultur-GA's freien Eintritt.

Art. 4 Katalog der Vorhaben

- ¹ Das französisch- und das deutschsprachige Publikum zusammenbringen, insbesondere durch ein Angebot, das potentiell für das Publikum beider Sprachen zugänglich ist.

- 2 Eine höhere Frequentierung und eine Diversifizierung der Besuchergruppen anstreben.
- 3 Konsolidierung der Abläufe und Strukturen der Institution basierend auf der ersten Betriebsperiode von Nebia (2019–2023).
- 4 Beteiligung an den Überlegungen zur Förderung der Bühnenkunst in der Region.

Art. 5 Überprüfung der Leistungen und Vorhaben

Die in Artikel 3 und 4 erwähnten Leistungen und Vorhaben werden gemäss den Massnahmen und Soll-Werten in Anhang 1 (Reporting-Blatt) überprüft.

Art. 6 Rahmenbedingungen

- 1 Die Stiftung arbeitet mit kulturellen Organisationen und Kultur- und Bildungsinstitutionen der Region zusammen, nicht nur im Bereich der darstellenden Künste, sondern auch mit Akteuren aus anderen kulturellen und soziokulturellen Bereichen.
- 2 Die Stiftung legt die Veranstaltungsdaten und Eintrittspreise so fest, dass möglichst breite Bevölkerungsschichten Zugang zum Angebot erhalten.
- 3 Die Stiftung erleichtert Menschen mit Behinderungen den Zugang zum Angebot.
- 4 Die Stiftung macht in geeigneter Form auf ihre Aktivitäten aufmerksam. Sie weist in ihrer Öffentlichkeitsarbeit wo möglich auf die Unterstützung durch die Beitraggeber hin.
- 5 Die Stiftung gewährleistet die Lohngleichheit zwischen Mann und Frau. Ein Nachweis hierfür kann verlangt werden.
- 6 Die Stiftung trifft geeignete Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung.
- 7 In ihrer Personalpolitik, berücksichtigt die Stiftung die Diversität und respektiert die Nichtdiskriminierung.
- 8 Bei Entschädigungen der Kulturschaffenden beachtet die Stiftung die Richtgagen und Richtlöhne der entsprechenden Verbände.
- 9 Tritt die Stiftung gegenüber Kulturschaffenden als Arbeitgeberin auf, leistet sie Beiträge an die berufliche Vorsorge ab erstem Tag und erstem Franken, sofern der bzw. die Kulturschaffende selber freiwillige Beiträge leistet (vgl. Art. 46 BVG; SR 831.40). Der von der Stiftung geleistete Beitrag ist gleich hoch wie der freiwillig geleistete Beitrag.
- 10 In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen orientiert sich die Stiftung an den Standards für die Freiwilligenarbeit von Benevol.
- 11 Die Stiftung sichert und entwickelt die Qualität ihrer Leistungen.
- 12 Die Stiftung verpflichtet sich, Umweltfragen zu berücksichtigen. Sie orientiert sich insbesondere an den Empfehlungen der Plattform saubere-veranstaltung.ch

3. Kapitel: Finanzielles

Art. 7 Betriebsbeitrag

- 1 Die Beitraggeber bezahlen an die Leistungen und Vorhaben der Stiftung gemäss Artikel 3 und 4 einen jährlichen Betriebsbeitrag von **CHF 976'500**.
- 2 Während der Vertragsdauer erfolgt keine teuerungsbedingte Anpassung des Beitrags.

Art. 8 Beiträge der einzelnen Beitraggeber

- ¹ Vom Betriebsbeitrag nach Artikel 7 übernehmen:
 - a die Stadt Biel 50 Prozent, d. h. CHF 488'250
 - b der Kanton Bern 40 Prozent, d. h. CHF 390'600
 - c die übrigen Gemeinden der Region zusammen 10 Prozent, d.h. CHF 97'650
- ² Die Aufteilung des Beitrags gemäss Absatz 1 Buchstabe c auf die einzelnen Gemeinden ergibt sich aus Anhang 2a/2b.

Art. 9 Verwendung des Betriebsbeitrags

- ¹ Die Stiftung verwendet den Betriebsbeitrag nach Artikel 7 für die in Artikel 3 und 4 genannten Leistungen und Vorhaben.
- ² Der Betriebsbeitrag umfasst anteilig auch Aufwendungen für die Miete (und Nebenkosten) der Liegenschaft / der Räumlichkeiten (Eigentümerin der Liegenschaft ist die Stadt Biel) sowie Aufwendungen für den Unterhalt und Ersatz der Betriebseinrichtungen.
- ³ Investitionen, die über die Aufwendungen nach Absatz 2 hinausgehen (insbesondere wertvermehrende Investitionen gemäss der kantonalen Steuergesetzgebung), sind nicht Gegenstand dieses Vertrags.

Art. 10 Überschüsse und Fehlbeträge

- ¹ Die Stiftung strebt über den Zeitraum dieses Vertrags ein ausgeglichenes Rechnungsergebnis an.
- ² Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache der Stiftung. Die Beitraggeber sind nicht verpflichtet, ein allfälliges Defizit der Stiftung zu übernehmen.

Art. 11 Eigenleistungen

- ¹ Die Stiftung erbringt ihre Leistungen möglichst kosteneffizient und nutzt Synergien mithilfe geeigneter Kooperationen. Sie erwirtschaftet Eigenmittel aus Eintrittten und weiteren Einnahmen.
- ² Die Stiftung bemüht sich kontinuierlich um eine Mitfinanzierung ihrer Leistungen durch Dritte.
- ³ Der zu erreichende Kostendeckungsgrad ist in Anhang 1 festgelegt.

Art. 12 Auszahlung der Betriebsbeiträge

- ¹ Die Stadt Biel entrichtet ihren Beitrag gemäss Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a jährlich in zwei Raten bis zum 31. Januar und nach dem jährlichen Reporting-Gespräch.
- ² Der Kanton Bern entrichtet seinen Beitrag gemäss Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b jährlich bis zum 31. März.
- ³ Der Gemeindeverband stellt den übrigen Gemeinden der Region deren Beiträge gemäss Anhang 2a/2b jährlich in Rechnung und leitet die eingegangenen Gelder bis zum 30. Juni an die Kulturinstitutionen weiter.
- ⁴ Wird die Gemeinde Moutier während dieser Vertragsperiode in die Republik und Kanton Jura überführt, so wird die Berechnung in Anhang 2a automatisch durch die Berechnung in Anhang 2b zum Zeitpunkt der Überführung ersetzt.

Art. 13 Rechnungslegung

- ¹ Die Stiftung wendet für die Rechnungslegung die Bestimmungen von Artikel 957 ff. des schweizerischen Obligationsrechts (OR; SR 220) an.
- ² Die Stiftung lässt die Jahresrechnung von einer zugelassenen Revisorin oder einem zugelassenen Revisor nach den Bestimmungen einer eingeschränkten Revision prüfen (Art. 727a ff. OR).
- ³ Investitionen, die durch die Beitraggeber oder durch Dritte projektbezogen finanziert werden, sind durch die Stiftung weder zu aktivieren noch abzuschreiben.

4. Kapitel: Sicherstellung der Leistungen und Vorhaben

Art. 14 Berichterstattung

- ¹ Das Geschäftsjahr der Stiftung dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.
- ² Die Stiftung unterbreitet der Standortgemeinde bis spätestens am 30. August des Folgejahres:
 - a den Jahresbericht des Vorjahres;
 - b die von der statutarischen Revisionsstelle geprüfte Jahresrechnung, die sich aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und dem Anhang zusammensetzt (per 31. Dezember des Vorjahres) samt Revisionsbericht sowie allfällige weitere Berichte der Revisionsstelle;
 - c das Budget (in Struktur der Erfolgsrechnung) für das laufende Jahr und die Finanzpläne/Planerfolgsrechnungen für die nachfolgenden 3 Jahre;
 - d das ausgefüllte Reporting-Blatt gemäss Anhang 1 dieses Vertrags mit Begründung von allfälligen Abweichungen des Ist-Werts vom Soll-Wert.
- ³ Die Standortgemeinde leitet die Berichterstattung zeitig an die übrigen Beitraggeber weiter.

Art. 15 Reporting-Gespräch

- ¹ Spätestens einen Monat nach Eingabe der Berichterstattung gemäss Artikel 14 findet ein Reporting-Gespräch statt.
- ² Am Gespräch nehmen mindestens eine Vertreterin / ein Vertreter der Stiftung sowie in der Regel mindestens eine Vertreterin / ein Vertreter der einzelnen Beitraggeber teil. Organisation und Durchführung dieses Gesprächs erfolgt durch die Standortgemeinde.

Art. 16 Einsichtsrecht

- ¹ Vertreterinnen / Vertreter der Beitraggeber (nach Artikel 15 Absatz 2) können im Rahmen der Leistungsüberprüfung und in Absprache mit der Stiftung deren Angebot kostenlos besuchen.
- ² Die Stiftung erteilt den Beitraggebern sowie der kantonalen Finanzkontrolle und der Finanzkontrolle der Stadt Biel auf deren Verlangen hin alle erforderlichen Auskünfte und gewährt ihnen Einsicht in die relevanten Akten der Organisation. Die Beitraggeber sind verpflichtet, die Daten vertraulich zu behandeln.

Art. 17 Informationspflicht

Die Vertragsparteien informieren sich gegenseitig umgehend über wichtige strategische Entscheide und besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können.

5. Kapitel: Konfliktregelung

Art. 18 Leistungsstörung

¹ Stellt eine Vertragspartei fest, dass eine andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese zu mahnen und ihr eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen.

² Erfüllt die Stiftung den Leistungsvertrag trotz Mahnung nicht oder nur ungenügend, können die Beitragsgeber ihren Beitrag angemessen kürzen oder bereits ausbezahlte Beiträge zurückfordern.

Art. 19 Verhandlungspflicht

¹ Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien zu Verhandlungen verpflichtet. Sie bemühen sich um eine einvernehmliche und sachgerechte Bereinigung der Differenzen, notfalls unter Beizug externer Fachpersonen.

² Kann keine Einigung erzielt werden, können die Vertragsparteien den Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege beschreiten (VRPG; BSG 155.21).

6. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 20 Inkrafttreten und Geltungsdauer

¹ Dieser Vertrag tritt mit der Zustimmung durch den Stiftungsrat der Stiftung, das zuständige Organ der Stadt Biel, die Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes und den Regierungsrat des Kantons Bern am 1. Januar 2024 in Kraft.

² Er gilt bis zum 31. Dezember 2027.

³ Die Parteien erklären die Absicht, rechtzeitig, das heisst in der Regel zwei Jahre vor dem Ende der Laufzeit, Verhandlungen über den Abschluss eines Folgevertrags aufzunehmen.

⁴ Erlässt der Kanton neue gesetzliche Bestimmungen, die einer Weiterführung dieses Vertrags bis zum Ablauf der Vertragsdauer nach Absatz 2 entgegenstehen, tritt dieser Vertrag auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen ausser Kraft.

Art. 21 Änderungen dieses Vertrags

¹ Dieser Vertrag, insbesondere die Bestimmungen über die Leistungen und Vorhaben der Stiftung gemäss Artikel 3 und 4 sowie in Anhang 1, kann im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden. Ein Anspruch auf Änderung dieses Vertrags während der Vertragsdauer besteht nicht.

² Die Parteien verpflichten sich zu entsprechenden Verhandlungen, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse erheblich verändern.

Dem vorliegenden Vertrag haben folgende Vertragsparteien zugestimmt:

Biel, 12.3.2024

Stiftung Fondation Nebias Bienne spectaculaire
Für den Stiftungsrat:



David Gaffino
Präsident



Martin Zeller
Mitglied Stiftungsrat

- Gemeinderat der Stadt Biel mit Beschluss-Nr. 230244 vom 17.05.2023
- Stadtrat von Biel mit Beschluss-Nr. 230038 vom 28.06.2023
- Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes mit Beschluss-Nr. - vom 07.03.2023
- Regierungsrat des Kantons Bern mit Beschluss-Nr. 129/2023 vom 15.11.2023

Die Anhänge 1 und 2a/2b sind Bestandteil dieses Vertrags:

Anhang 1: Reporting-Blatt

Anhang 2a/2b: Beiträge der übrigen Gemeinden des Gemeindeverbandes Kulturförderung Biel-Seeland-Berner Jura

Anhang 1: Reporting-Blatt

Leistungen gemäss Artikel 3	Massnahmen zur Leistungserbringung Messung der Leistung	Soll-Wert pro Jahr*	Ist-Wert 2024	Ist-Wert 2025	Ist-Wert 2026	Ist-Wert 2027
Eignennutzung von Nebia (Grosser Saal)	Anz. Stücke	12				
Eignennutzung von Nebia (Foyer)	Anz. Stücke	9				
Eignennutzung von Nebia poche	Anz. Stücke	15				
Externe Aktivitäten	Anz. Stücke	3				
Angebot insgesamt	Anz. Vorstellungen (Total)	offen				
Details zur Programmgestaltung	Anz. Stücke Theater	offen				
	Anz. Stücke Tanz	offen				
	Anz. Stücke Musik	offen				
	Anz. Stücke Zirkus	offen				
	Anz. Stücke Literatur	offen				
Miettage in Nebia	Anz. Stücke Interdisziplinäres	offen				
	Anz. Vorstellungen bei Vermietungen / Kulturelles Angebot	10				
	Vermietungen des Foyers	offen				
Miettage in Nebia poche	Vermietungen für Proben und Aufbau	offen				
	Anz. Vorstellungen bei Vermietungen / Kulturelles Angebot	offen				
Kulturvermittlung	Öffentliche Kulturvermittlungsangebote für Erwachsene: - Anzahl Veranstaltungen	offen				
	Öffentliche Kulturvermittlungsangebote für Kinder und Jugendliche: - Anzahl Veranstaltungen	offen				
	Angebote in der Schulischen Kulturvermittlung: - Anzahl buchbare Angebote	offen				
	Anzahl Schulvorstellungen	offen				
	Anz. Ergänzende Angebote	offen				

	Anz. Klassen	offen				
	Pädagogisches Begleitmaterial: - Angebot vorhanden	ja				
	Qualifiziertes Personal für die schulische Kulturvermittlung: - Stellenprozenite					
Zusammenarbeit	Anz. Kooperationen mit kulturellen Organisationen - Namen der Partner	offen offen				
Regionale Kulturschaffende	Anz. Einheiten in der Programmgestaltung Anz. Einheiten in anderen Bereichen	offen offen				
Ausstrahlung	Statistische Angaben					
Anzahl Besucherinnen und Besucher	Detaillierte Besucherstatistik vorhanden	ja				
	Anzahl Besucherinnen und Besucher der Institution	5000				
	Anzahl Besucherinnen und Besucher in Nebia	offen				
	Auslastungsquote in Nebia	offen				
	Anzahl Besucherinnen und Besucher in Nebia poche	offen				
	Auslastungsquote in Nebia poche	offen				
	Anzahl Besucherinnen und Besucher bei Vermietungen	3000				
	Total Besucherinnen und Besucher (Programm+Vermietung)	8000				
Online-Auftritt	Anzahl Besuche («Sessions») der Website	40 000				
	Anzahl Abonnenten («Follower») Social Media	4800				
	Anzahl abonnierte Newsletter	8000				
Medienecho	Anzahl Berichte in regionalen und überregionalen Medien	offen				
Rahmenbedingungen (Art. 6)						
Art. 6 Abs. 3	Zugang für Menschen mit Behinderungen	Ja				
Art. 6 Abs. 5, 6, 7	Lohnleichheit, Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung, Diversität und Nichtdiskriminierung	Ja				
Art. 6 Abs. 8	Beachtung der Richtgagen und Richtlöhne	Ja				
Art. 6 Abs. 9	Berufliche Vorsorge bei der Anstellung von Kulturschaffenden	Ja				
Art. 6 Abs. 10	Orientierung an den Standards für die Freiwilligenarbeit von Benevol	Ja				
Art. 6 Abs. 12	Orientierung an den Empfehlungen der Plattform saubere-veranstaltung.ch	Ja				
Finanzen	Finanzielle Angaben					
Jahresrechnung	Ergebnis Jahresrechnung	0				
Eigenleistungen	Kostendeckungsgrad**	25 %				
Drittmittel	Eingeworbene Drittmittel	offen				

* Die Soll-Werte sind pro Jahr angegeben; sie müssen über die ganze Vertragsperiode gesehen durchschnittlich erreicht werden. Wird ein Soll-Wert im Durchschnitt nicht erreicht, ist dies nach Ablauf der Periode schriftlich zu begründen. Die Soll-Werte sind Mindestanforderungen; je nach den Ergebnissen und der strategischen Entwicklung der Institution während der Periode ist das Überschreiten bestimmter Soll-Werte gerechtfertigt.

** Der Kostendeckungsgrad berechnet sich wie folgt: Selber erwirtschaftete Mittel aus Einträgen und weiteren Einnahmen sowie durch eingeworbene Beiträge Dritter im Verhältnis zum Gesamtaufwand. Formel: (Betriebsertrag minus Betriebsbeiträge gemäss Artikel 7 Absatz 1) durch Betriebsaufwand mal 100.

Vorhaben gemäss Artikel 4	Massnahmen	Stand 2024	Stand 2025	Stand 2026	Stand 2027
Französischsprachiges und deutschsprachiges Publikum näher zusammenbringen.					
Eine höhere Frequenzierung und eine Diversifizierung der Besuchergruppen anstreben.					
Konsolidierung der Abläufe und Strukturen.					
Beteiligung an den Überlegungen zur Förderung der Bühnenkunst in der Region.					

Anhang 2a: Beiträge der übrigen Gemeinden des Gemeindeverbandes Kulturförderung Region Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois pro Jahr

Beitrag an Nebia, Bienne (Spectacles français)			
Gemeinde	Beitrag pro Jahr (CHF)	Gemeinde	Beitrag pro Jahr (CHF)
Aarberg	1'613	Moutier	1'271
Aegerten	2'640	Müntschemier	526
Arch	565	Nidau	8'357
Bargen	355	Nods	203
Bellmund	2'030	Oberwil b.B.	308
Belprahon	51	Orpund	3'443
Brügg	5'212	Orvin	741
Brüttelen	206	Perrefitte	83
Büetigen	307	Péry-La Heutte	1'169
Bühl	165	Petit-Val	71
Büren a.A.	1'241	Pieterlen	5'525
Champoaz	44	Plateau de Diesse	539
Corcelles	36	Port	4'541
Corgémont	455	Radelfingen	446
Cormoret	129	Rapperswil	908
Cortébert	184	Rebévelier	7
Court	372	Reconvilier	608
Courtelary	376	Renan	162
Crémines	89	Roches	35
Diessbach	350	Romont	53
Dotzigen	519	Rüti b.B.	301
Epsach	115	Safnern	2'364
Erlach	493	Saicourt	166
Eschert	66	Saint-Imier	905
Evilard	3'270	Sauge	497
Finstershennen	202	Saules	39
Gals	291	Schelten	7
Gampelen	337	Scheuren	314
Grandval	69	Schüpfen	1'321
Grossaffoltern	1'057	Schwadernau	469
Hagneck	144	Seedorf	1'089
Hermrigen	395	Seehof	11
Ins	1'261	Siselen	210
Ipsach	4'859	Sonceboz	1'197
Jens	455	Sonvilier	217
Kallnach	773	Sorvilier	75
Kappelen	495	Studen	4'088
La Ferrière	93	Sutz-Lattrigen	1'704
La Neuveville	999	Täuffelen	992
Lengnau	3'640	Tavannes	924
Leuzigen	447	Tramelan	1'179
Ligerz	384	Treiten	153
Loveresse	90	Tschugg	162
Lüscherz	195	Twann-Tüscherz	818
Lyss	5'350	Valbirse	1'055
Meienried	18	Villeret	246
Meinisberg	1'603	Vinelz	307
Merzligen	483	Walperswil	365
Mont-Tramelan	31	Wengi	215
Mörigen	1'073	Worben	1'641
		Total	97'650

**Anhang 2b: Beiträge der übrigen Gemeinden des Gemeindeverbandes
Kulturförderung Region Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois pro Jahr (ohne
Moutier)**

Beitrag an Nebia, Blenne (Spectacles français) (ohne Moutier)			
Gemeinde	Beitrag pro Jahr (CHF)	Gemeinde	Beitrag pro Jahr (CHF)
Aarberg	1'634	Müntschemier	533
Aegerten	2'675	Nidau	8'467
Arch	572	Nods	206
Bargen	359	Oberwil b.B.	312
Bellmund	2'056	Orpund	3'488
Belprahon	51	Orvin	751
Brügg	5'281	Perrefitte	84
Brüttelen	209	Péry-La Heute	1'185
Büetigen	311	Petit-Val	72
Bühl	167	Pieterlen	5'598
Büren a.A.	1'258	Plateau de Diesse	546
Champoz	44	Port	4'600
Corcelles	36	Radelfingen	451
Corgémont	461	Rapperswil	920
Cormoret	131	Rebévelier	7
Cortébert	187	Reconvilier	616
Court	377	Renan	164
Courtelay	381	Roches	35
Crémines	90	Romont	54
Diessbach	355	Rüti b.B.	305
Dotzigen	525	Safnern	2'396
Epsach	116	Saïcourt	169
Erlach	500	Saint-Imier	917
Eschert	67	Sauge	504
Evilard	3'314	Saules	40
Finstershennen	204	Schelten	7
Gals	294	Scheuren	318
Gampelen	341	Schüpfen	1'338
Grandval	70	Schwadernau	475
Grossaffoltern	1'071	Seedorf	1'103
Hagneck	146	Seehof	11
Hermrigen	400	Siselen	213
Ins	1'278	Sonceboz	1'212
Ipsach	4'923	Sonvilier	220
Jens	461	Sorvilier	76
Kallnach	784	Studen	4'141
Kappelen	501	Sutz-Lattrigen	1'726
La Ferrière	94	Täuffelen	1'005
La Neuveville	1'012	Tavannes	937
Lengnau	3'688	Tramelan	1'194
Leuzigen	453	Treiten	155
Ligerz	389	Tschugg	164
Loveresse	92	Twann-Tüscherz	828
Lüscherz	197	Valbirse	1'069
Lyss	5'421	Villeret	249
Meienried	19	Vinelz	311
Meinisberg	1'624	Walperswil	370
Merzligen	489	Wengi	218
Mont-Tramelan	31	Worben	1'663
Mörigen	1'087	Total	97'650